

4*2. Die einzelnen Erscheinungsformen der Eigentumsdelikte sowie ihre strafrechtliche Erfassung

4*2*1. Der Diebstahl

Der Diebstahl zum Nachteil des sozialistischen Eigentums wird im § 158 StGB und der zum Nachteil des persönlichen und privaten Eigentums im § 177 StGB beschrieben¹⁾ und erfaßt im wesentlichen die bisherige Diebstahlsregelung und Unterschlagung (§§ 242, 246 StGB alt bzw. § 29 StEG) in einer Norm. Es wird auch hier von der Begehungsweise her unterschieden in

1. - Wegnahme von im sozialistischen bzw. persönlichen oder privaten Eigentum stehenden Sachen mit der Zielrichtung der rechtswidrigen Zueignung;
2. - der rechtswidrigen Zueignung von Sachen, die dem Täter übergeben worden
3. - oder die der rechtswidrigen Zueignung von Sachen, die auf andere Weise in seinen Besitz gelangt sind.

Diese Neuregelung soll und darf aber keineswegs dazu führen, daß eine exakte Tatsachefeststellung unterbleibt* Es ist vielmehr sehr sorgfältig zu untersuchen, ob der Täter sich erst die Verfügungsgewalt über die betreffenden Gegenstände verschafft hat, er sie somit in rechtswidriger Zueignungsabsicht weggenommen hat, oder ob ihm diese Gegenstände von der rechtswidrigen Zueignung bereits übergeben bzw. auf andere Art in seinen Besitz gelangt waren.

Erste Alternative

Die Wegnahmehandlung

¹⁾ Aus methodischen Gründen werden hier beide Bestimmungen zusammen behandelt, da die Tatbestandsmerkmale bis auf die Angriffsrichtung die gleichen sind.